

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (15. – 21. Juni) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen	2
Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	4
Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport	7
Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen	8
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV	8
Leitplanken des DOSB	9
Leitplanken des DOSB für den Hallensport	10
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader	11
Sportabzeichen	11

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

NEU! Welche Erleichterungen gelten ab dem 22.06.2020?

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 16.06. wurden weitere Lockerungen ab dem 22. Juni 2020 für den Sport angekündigt. Diese lauten wie folgt:

- Der Betrieb von Hallenbädern ist unter Vorlage eines Hygieneschutzkonzepts wieder erlaubt.
- Vereinsveranstaltungen und -versammlungen sind möglich – max. 50 Personen im Innen- und max. 100 Personen im Außenbereich.
- Die maximale Gruppengröße von 20 Personen wird im Indoor- und Outdoorbereich aufgehoben.
- Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs

Diese Regelungen sind auch unter folgendem Link nochmals ausführlich zu finden:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-16-juni-2020/>

NEU! Wie viele Personen dürfen in Indoorsportstätten trainieren?

Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

Eine exakte Berechnungsmethode oder eine „Faustregel“ zur Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl können aufgrund der jeweils einzelfallbezogenen, zu betrachtenden Umstände nicht an die Hand gegeben werden.

Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

Muss ich Indoor-Trainingseinheiten zeitlich begrenzen?

Ja, gruppenbezogene Trainingseinheiten und -kurse werden Indoor auf höchstens 60 Minuten begrenzt.

NEU! Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?

Körperkontakt bleibt auch über den 22.06. hinaus weiterhin verboten. Die Sportausübung erfolgt weiterhin grundsätzlich kontaktlos. Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Ja, Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Teilnehmer am Training sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.

Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

NEU! Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Gilt die Regelung für Tanzschulen und Fitnessstudios auch für den Tanzsport und für Fitnessstudios im Verein?

Ja, die neuen Regelungen sind hier identisch anzuwenden (bei Tanzsport: kontaktloser Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner).

Dürfen auch andere Sportarten mit Kontakt und einem festen Partner durchgeführt werden?

Nein, das ist nicht möglich. Diese Ausnahmeregelung gilt aktuell nur für den Bereich Tanzen und kann nicht auf andere Sportarten übertragen werden.

Ab wann dürfen Fitnessstudios geöffnet werden?

Fitnessstudios dürfen unter Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen seit dem 08.06.2020 wieder geöffnet haben.

NEU! Sind Begleitpersonen bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt?

Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder beispielsweise zum Training und zu den Wettkämpfen bringen und auch eine Begleitung während des Trainings/Wettkampfes durch einen Elternteil scheint vertretbar. Hierbei müssen aber stets die allgemeinen Regelungen der 5. BayIfSMV wie z. B. das Abstandsgebot und das Ansammlungsverbot beachtet werden.

NEU! Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist grundsätzlich erlaubt, folglich auch Passübungen mit Bällen. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Dies bedeutet nicht, dass der Ball nach jedem Ballwechsel desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies aber zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

NEU! Darf ich im „Zweier-Ruder“ den Rudersport wieder betreiben?

Gemäß § 9 Abs. 2 der 5. BayIfSMV ist der Trainingsbetrieb im Freien unter strengen Auflagen erlaubt. Zu diesen Auflagen gehört insbesondere auch die Wahrung des allgemeinen Abstandsgebotes. Sofern der vorgegebene Abstand aufgrund der Bauart der Mannschaftsboote nicht eingehalten werden kann, ist die Ausübung des Rudersports in diesen Fällen nicht möglich.

Das Rudern in Zweier-Booten mit festem Ruderpartner (Zweier ohne Steuermann) kann, da das Infektionsrisiko – auch aufgrund der Ausübung des Sports an der frischen Luft – überschaubar ist, ermöglicht werden.

Ab wann kann ich meinen Trainingsbetrieb im Indoorbereich wieder starten?

Der Trainingsbetrieb ist **seit dem 08.06.** unter Einhaltung von Auflagen auch im Indoorbereich wieder möglich.

Die geltenden Regelungen lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind in folgender Grafik zu finden:

Infektionsschutzmaßnahmen für Sportvereine

5. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)



	VERBOTEN IST...	... der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung
	ERLAUBT IST...	... der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Ausübung an der frischen Luft• Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinssportanlagen)• Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni in Gruppen von bis zu 20 Personen• Ab 8. Juni: Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten• Kontaktfreie Durchführung
	ZU BEACHTEN SIND...	... folgende Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter)• Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen• Maskenpflicht in öffentlichen Räumlichkeiten• Keine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten• Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten• Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes• Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen• Keine Zuschauer• Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume sind geschlossen zu halten• Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt• Diese Verordnung gilt vom 30. Mai 2020 bis zum Ablauf des 21. Juni 2020

Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Welche Hygiene- und Sicherheitsregeln gelten im Sport?

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

Wo finde ich Hilfen und Orientierung für ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept?

Neben den Ausführungen in diesen Handlungsempfehlungen orientieren Sie sich bitte an den Leitplanken des DOSB, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

NEU! Hat auch das Ministerium Empfehlungen für Aushänge?

Ja, auch das Bayerische Ministerium hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Davon Ausgenommen ist bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

NEU! Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Gemäß dem Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport (vgl. Ziffer 2b) besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

Soll ich die Indoorsportanlagen regelmäßig lüften?

Ja, regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Sollten die Trainingsgruppen immer gleich bleiben?

Ja, bei Trainings- und Sportangeboten ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kreis zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Trainings und einem Besuch der Trainingsstätte Abstand gehalten werden. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Vor dem Sporttreiben von Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) ist eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu empfehlen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

NEU! Beinhalten die 20 Personen einen Übungsleiter (1 ÜL + 19 Sportler) oder ist der Übungsleiter bei der Gruppenregelung ausgenommen (1 ÜL + 20 Sportler)?

Die Trainingsgruppe besteht aus insgesamt maximal 20 Personen (z.B. 19 Sportler + ÜL). Ab dem 22.06. gibt es keine max. Personenzahl pro Trainingsgruppe mehr.

Dürfen auf einem Platz mehrere Gruppen trainieren?

Die Anleitung von mehreren Gruppen durch einen Übungsleiter ist zulässig, sofern die Hygiene-/Schutzvorgaben beachtet werden (u. a. kontaktfreie Durchführung unter Wahrung des Mindestabstandes, Übungsleiter ist bei der Anzahl der Personen mitzuzählen).

Wie groß sollte der Mindestabstand zwischen den Einzelgruppen auf einem Sportplatz sein?

Hierzu gibt es keine starre Vorgabe. Es muss aber gewährleistet sein, dass zwischen den Gruppen auch bei der Sportausübung und den damit einhergehenden Bewegungsabläufen keine Interaktion stattfinden kann. Der Mindestabstand ist deshalb jedenfalls deutlich größer als der bereits innerhalb der Gruppen einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern zu wählen.

Dürfen Familienmitglieder (z. B. Geschwister, Eltern, ...) Sport mit Kontakt im Verein treiben?

Ausgenommen von der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie der Abstandsregelung von 1,5m sind Personen des eigenen Hausstands.

Wo finde ich das gesamte Rahmenhygienekonzept Sport?

Das Rahmenhygienekonzept liegt auf der Website des StMI unter folgendem Link:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/final_2020-05-29_rahmenhygienekonzept_sport.pdf

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport

Welcher Wettkampfbetrieb ist seit dem 08.06. wieder erlaubt?

Erlaubt sind seit dem 08.06. Wettkämpfe für kontaktlos betriebene Sportarten im Freien (z. B. Golf, Tennis).

NEU! Gibt es einen Stufenplan für den Sport?

Ja, den gibt es. Der Stufenplan für weitere Lockerungen sieht folgendes vor:

- **Stufe 2 (gilt ab dem 22.06.2020):**
 - Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs (Aus- und Fortbildungen)
 - Öffnung von Hallenbädern unter strengen Auflagen
- Stufe 3:
 - Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich
- Stufe 4:
 - Wiederaufnahme des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebs von Sportarten mit Kontakt
 - Sportveranstaltungen im Freien bzw. in Hallen/Räumen mit Zuschauern

Eine genaue Terminierung steht hinsichtlich der Stufen aktuell noch nicht fest.

Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen

Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Nein. Vereinsheime dürfen zwar geöffnet und genutzt werden (z. B. zur Nutzung von Toiletten, zum Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten). In geschlossenen Räumen besteht jedoch Maskenpflicht und die Abstandregel von 1,5 Meter.

NEU! Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Ab dem 22.06.2020 sind Gremiensitzungen und Versammlungen wieder möglich. Daher sollten diese, wenn möglich, verschoben werden oder als Videokonferenzen stattfinden. Denkbar ist es auch, Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen.“ Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

Nur ausnahmsweise darf mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Satz 2 der 4. BayIfSMV) ein (ehrenamtliches) Gremientreffen stattfinden, wenn dies dringend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststätten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten. Das heißt, vorhandene Außenbereiche der Gastronomie dürfen ab dem 18. Mai unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet werden. Ab dem 25. Mai sollen dann auch die Innenbereiche der Gastronomie öffnen dürfen. Unter folgendem Link finden Sie die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zum Thema „Gastronomie“:

http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte_lesefassung_gastrokonzept.pdf

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter
https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV

Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Leitplanken des DOSB

In Zusammenarbeit mit den einzelnen Landes-Sportbünden und den Fachverbänden hat der DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs entworfen. Diese stellen Empfehlungen dar, an die sich die Sportvereine und -fachverbände orientieren können.

Die Leitplanken lauten wie folgt:

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spilsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Versammlungen sind ab dem 22.06. wieder erlaubt – im Innenbereich mit max. 50 Personen, im Außenbereich mit max. 100 Personen. Wir empfehlen aber weiterhin, Mitgliederversammlungen und Gremiensitzung digital durchzuführen. Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen sind weiterhin untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Gibt es diese Leitplanken auch übersichtlich als Grafik?

Ja, die Leitplanken stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x_1_.png

Werden Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Ja, wer sich nicht an die beschriebenen Vorgaben hält bzw. vorsätzlich und fahrlässig handelt, muss mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und Strafen rechnen.

Leitplanken des DOSB für den Hallensport

Lüftungspläne

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

Desinfektionskonzept

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Händedesinfektionsmittel sicherzustellen.

Sportgeräte

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportsportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

Anmeldung

Im Indoor-Bereich ist ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den TrainerInnen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

Gibt es diese Leitplanken für den Hallensport auch übersichtlich als Grafik?

Ja, die Leitplanken für den Hallensport stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200519-Halle-Leitplanken-FB%402x.png

Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader

Wie ist der Betrieb von Berufssportler*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BayIfSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadern auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.

Wie verhält es sich bei National- bis einschließlich Landeskaderathleten sog. nichtolympischer Sportarten?

Der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten ab dem 08.06.2020 wieder erlaubt

Sportabzeichen

Ist die Abnahme von Sportabzeichen im Verein wieder möglich?

Die Abnahme des Sportabzeichens im Verein orientiert sich an den geltenden Richtlinien des Ministeriums und den Empfehlungen des BLSV und ist daher wieder möglich. Dabei sind die geltenden Handlungsempfehlungen sowie die Infektionsschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten, u.a.:

- Abnahme des Sportabzeichens in Kleingruppen (max. 20 Personen inkl. PrüferIn)
- Pro TeilnehmerIn ist ein Sportgerät zu verwenden und im Anschluss vom Teilnehmer selbst zu desinfizieren
- Abnahme des Sportabzeichens nur im Freien, ab 08.06. auch wieder in der Halle möglich
- ...

Wie verhält es sich mit dem Sportabzeichen an der Schule?

Lt. DOSB haben verschiedenste Kultusministerien entschieden, bis Schuljahresende keine außerschulischen Veranstaltungen durchzuführen. Dazu zählt auch das Sportabzeichen. Bis zum Schuljahresende 2020 findet in Bayern keine Abnahme des Sportabzeichens an der Schule statt.

Was muss ich bzgl. des Schwimmnachweises beachten?

Die Gültigkeit des Nachweises ist begrenzt auf 5 Jahre und bezieht sich auf das Ausstellungsjahr (Beispiel: Absolvent*in ist im Jahr 2015 geschwommen, damit ist der Nachweis bis einschließlich 2019 erfüllt, d.h. im Jahr 2020 muss der Nachweis erneut erbracht werden). TeilnehmerInnen, die folglich einen gültigen Schwimmnachweis nach diesen Bestimmungen des DOSB liefern, können folglich ein Sportabzeichen erhalten.

In einigen Bereichen (Sportstudium, Polizei, Feuerwehr, Zoll, etc.) zählt das Deutsche Sportabzeichen zur Grundvoraussetzung für eine Bewerbung bzw. Einstellung. Daher wird empfohlen, bei der Ausstellung dieser Personengruppen des Sportabzeichens folgendes zu berücksichtigen:

- Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- Längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich (keine Gültigkeit der 5 Jahre notwendig)
- Anerkennung von älteren Schwimmbadabzeichen

Sollte jedoch noch nie jemand zuvor nachweislich geschwommen sein, kann es grundsätzlich, auch in dieser schwierigen Zeit, keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben.